



057089/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 20/07/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2011 (04.05)  
(OR. en)**

**6852/11  
ADD 1**

**PV/CONS 10  
AGRI 153  
PECHE 54**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

**Betr.: 3070. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 21. Februar 2011 in Brüssel**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### Liste der A-PUNKTE (Dok. 6638/11 PTS A 13)

- Punkt 1 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur .....3
- Punkt 2 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen .....3
- Punkt 3 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinien 87/250/EWG, 90/496/EWG, 1999/10/EG, 2000/13/EG, 2002/67/EG, 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 .....5

o  
o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

**1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur**

PE-CONS 61/10 PECHE 322 ENV 820 CODEC 1405  
+ REV 1

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

**2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen**

PE-CONS 67/10 MI 565 ENV 222 CODEC 1574

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

### **Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission**

"Das Europäische Parlament und der Rat haben die Kommission in Artikel 25 der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte ersucht, vor dem 30. April 2011 über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht zu erstatten und gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

Daher wird, auch in Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung (wozu gegebenenfalls eine Folgenabschätzung und ein offenes Konsultationsverfahren gehören), eine Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob und wenn ja inwieweit der Geltungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG ausgeweitet werden sollte, so dass auch Messgeräte erfasst werden, die gegenwärtig unter die Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG fallen.

Das Datum der Aufhebung der genannten Richtlinien wird ebenfalls entsprechend den Ergebnissen der Bewertung überprüft, um die Kohärenz der gesetzgeberischen Tätigkeit der Union im Bereich der Messgeräte sicherzustellen."

## **Gemeinsame Erklärung der bulgarischen, der französischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation**

"Deregulierungsbeschlüsse sollten auf einer umfassenden Analyse ihrer Auswirkungen auf die ordnungspolitischen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und auf die Funktionsweise des Binnenmarkts beruhen. Bulgarien, Frankreich, Österreich und Portugal halten die Harmonisierung im Binnenmarkt für ein wirksames Instrument, um einen reibungslosen Handel innerhalb der EU sicherzustellen; außerdem erhalten die Verbraucher und anderen Nutzer dadurch die Gewissheit, dass sie sich auf die Sicherheit und Genauigkeit von Geräten verlassen können. In dieser Hinsicht stellt die Abschaffung von Harmonisierungsinstrumenten, die für die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin von Nutzen sein können, einen Rückschritt in Bezug auf den Binnenmarkt-Besitzstand dar, der nicht allein durch gegenseitige Anerkennung ausgeglichen werden kann. Im Ergebnis könnten die Mitgliedstaaten versucht sein, divergierende Vorschriften für Geräte zu erlassen, für die bislang identische Regeln galten.

Um sicherzustellen, dass die geplanten Aufhebungen dem wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts und dem Vertrauen der europäischen Verbraucher nicht abträglich sind, weisen Bulgarien, Frankreich, Österreich und Portugal darauf hin, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, bei der Überarbeitung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte zu prüfen, ob die gegenwärtig von den aufzuhebenden Richtlinien erfassten Geräte einbezogen werden sollten. Der diesbezügliche Bewertungsbericht der Kommission sollte insbesondere Folgendem Rechnung tragen:

- den Auswirkungen der Abschaffung der EWG-Bauartzulassungen und der EWG-Ersteichungskennzeichnungen auf die Marktüberwachung;
- der für die Mitgliedstaaten bestehenden Notwendigkeit, diese Erzeugnisse zu regulieren, und den wirtschaftlichen Folgen für die Hersteller, wenn sie eine Vielzahl nationaler Vorschriften mit Ad-hoc-Kennzeichnungen anwenden müssen;
- der Frage, ob es zweckmäßig ist, gemeinsame grundlegende Anforderungen festzulegen, einhergehend mit einer Konformitätsvermutung, wenn harmonisierte Normen oder internationale Empfehlungen eingehalten werden; dadurch soll eine Fragmentierung des Binnenmarkts verhindert werden."

## **Erklärung der Niederlande zum Messwesen**

"Wie in den Beratungen im AStV zum Ausdruck gebracht, sind die Niederlande nicht dafür, die Richtlinie 71/349/EWG (Schiffsbehälter) bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufzuheben, während die sieben anderen Richtlinien mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben werden.

Neue Rechtsvorschriften der Union werden, wenn überhaupt – was vom Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Richtlinie über Messgeräte abhängt –, nicht vor 2015 erlassen. Um Gesetzeslücken zu vermeiden, erwägen die Niederlande, nationale Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2011–2015 auszuarbeiten.

In den Niederlanden werden jährlich 100 bis 150 Bescheinigungen für Schiffsbehälter ausgestellt."

### Erklärung Österreichs zum Messwesen

"Wie in den Beratungen im AStV zum Ausdruck gebracht, ist Österreich nicht dafür, die Richtlinie 71/349/EWG (Schiffsbehälter) bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufzuheben, während die sieben anderen Richtlinien mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben werden.

Neue Rechtsvorschriften der Union werden, wenn überhaupt – was vom Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Richtlinie über Messgeräte abhängt –, nicht vor 2015 erlassen. Um Gesetzeslücken zu vermeiden, erwägt Österreich, nationale Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2011–2015 auszuarbeiten."

### Erklärung Frankreichs zum Messwesen

"Frankreich ist nicht dafür, die Richtlinie 71/349/EWG (Schiffsbehälter) bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufzuheben, während die sieben anderen Richtlinien mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben werden.

Neue Rechtsvorschriften der Union werden, wenn überhaupt – was vom Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Richtlinie über Messgeräte abhängt –, nicht vor 2015 erlassen. Um Gesetzeslücken zu vermeiden, erwägt Frankreich, nationale Rechtsvorschriften mit Wirkung ab 1. Juli 2011 auszuarbeiten."

### **3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinien 87/250/EWG, 90/496/EWG, 1999/10/EG, 2000/13/EG, 2002/67/EG, 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004**

- Annahme
  - a) des Standpunkts des Rates
    - 17602/10 DENLEG 149 SAN 294 CONSOM 119 CODEC 1479 AGRI 564
    - + COR 1 (nl)
  - b) der Begründung des Rates
    - 17602/10 ADD 1 DENLEG 149 SAN 294 CONSOM 119 CODEC 1479
    - AGRI 564
    - + COR 1
    - + REV 1 (de)
    - + REV 1 COR 1 (de)
    - + COR 2
    - 5964/11 CODEC 143 DENLEG 17 SAN 13 CONSOM 5
    - + ADD 1

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der italienischen Delegation an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

## **Erklärung Deutschlands, Dänemarks, Spaniens, der Niederlande und Schwedens zum Ursprungsland**

"Deutschland, Dänemark, Spanien, die Niederlande und Schweden können sich der politischen Einigung über den Verordnungsvorschlag betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel anschließen. Allerdings halten sie die geplante zwingende Ursprungsangabe für Fleisch aus folgenden Gründen für sehr problematisch:

Die Einführung einer zwingenden Angabe des Ursprungslands/des Herkunftsorts könnte das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Die weitreichende Bestimmung über die geplante Ursprungsangabe für Fleisch sollte sich auf eine gründliche Kosten-Nutzen-Analyse stützen. Bedauerlicherweise wurde keine Folgenabschätzung zu der vorgeschlagenen zwingenden Kennzeichnung durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Verordnung dürften eher zu Diskriminierungen zwischen den Sektoren führen, indem sie eine zwingende Kennzeichnung für Fleisch vorschreiben, ohne dass im Vorfeld Untersuchungen durchgeführt werden, während andere Erzeugnisse vor einer etwaigen Ausweitung dieser verbindlichen Vorschriften eingehend geprüft werden. Eine bloße Übertragung des Ansatzes für die Etikettierung von Rindfleisch auf andere Fleischsorten erscheint nicht gerechtfertigt.

Keine wissenschaftliche und repräsentative Verbraucherumfrage gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Verbraucher diese Angaben tatsächlich benötigen und welche zusätzlichen Kosten sie dafür in Kauf nehmen würden. Die Erfahrungen mit der Kennzeichnung von Rindfleisch lassen eher Zweifel aufkommen, ob die Verbraucher diese Angaben tatsächlich einfordern.

Es wird sowohl auf Unionsebene wie auch auf nationaler Ebene daran gearbeitet, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, wobei eine Reduzierung um 25 % bis 2012 angestrebt wird. Daher ist es von größter Bedeutung, dass der mit der Anwendung der Bestimmungen verbundene Verwaltungsaufwand für die Unternehmen, insbesondere für die KMU, so gering wie möglich bleibt und dass Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Vor diesem Hintergrund sind Deutschland, Dänemark, Spanien, die Niederlande und Schweden der Ansicht, dass die Möglichkeit, eine zwingende Ursprungsangabe einzuführen, lediglich speziellen und begründeten Fällen vorbehalten sein sollte."

## **Erklärung Österreichs, Frankreichs, Griechenlands, Italiens und Portugals zum Ursprungsland**

"Nach dem geltenden Rechtsrahmen sind Ursprungsangaben für Rindfleisch und Rindfleisch-erzeugnisse, Obst und Gemüse, Fisch, Olivenöl und Honig zwingend vorgeschrieben. Für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse sind diese Angaben freiwillig, es sei denn, ohne diese Angaben wäre eine Irreführung des Verbrauchers über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich.

Die Verbraucher zeigen äußerst großes Interesse daran, mehr Informationen über das Ursprungsland oder den Herkunftsort von Lebensmitteln, insbesondere von unverarbeiteten Erzeugnissen und primären Zutaten von verarbeiteten Erzeugnissen, zu erhalten und sicherzugehen, dass die Ursprungsangaben nicht irreführend sind.

Österreich, Frankreich, Griechenland, Italien und Portugal halten es für notwendig, dem Wunsch der Verbraucher nach mehr Ursprungskennzeichnung Rechnung zu tragen. Diese Mitgliedstaaten erkennen an, dass die zusätzliche Angabe des Ursprungs von frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel – wie vom Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgesehen – eine positive Maßnahme ist.

Sie bedauern jedoch, dass die Ursprungskennzeichnung für andere Arten von Erzeugnissen, deren Bedeutung in erster Lesung ständig hervorgehoben wurde, nicht beibehalten wurde. Diese Mitgliedstaaten hoffen, dass die Diskussion über die Ursprungskennzeichnung im Rahmen der zweiten Lesung weitergeführt wird."

### **Erklärung Italiens und Spaniens zu zusätzlichen Formen der Angabe oder Darstellung**

"Italien und Spanien sind der festen Überzeugung, dass die Möglichkeit, zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung bei der Nahrungsmittelkennzeichnung zu verwenden – wie in dem Verordnungsentwurf vorgeschlagen –, problematisch ist und nicht zu einer besseren Information der Verbraucher führt.

Das Nebeneinander verschiedener Formen der Angabe oder Darstellung ohne eine harmonisierte Grundlage wird dazu führen, dass sich vermehrt Lebensmittel auf dem Markt befinden, deren Kennzeichnung verschiedene Arten von Informationen umfasst, die für die Verbraucher schwer verständlich sind.

Werbekampagnen, die eigentlich dazu gedacht sind, graphische Formen und Symbole, die im Zusammenhang mit diesen neuen Formen der Angabe oder Darstellung verwendet werden, bekannter zu machen, sind – wenn sie in Ländern entwickelt werden, in denen diese alternativen Modelle angewendet werden – für Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten nicht verfügbar.

Darüber hinaus möchten wir auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in den Mitgliedstaaten bei dem Versuch stellen, ernährungspolitische Maßnahmen in andere Länder zu exportieren.

Darüber hinaus bergen zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung die Gefahr einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes mit Auswirkungen für den Wettbewerb. Außerdem bedeutet der gegenwärtige Vorschlag mehr Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und beeinträchtigt die Fortschritte auf dem Weg zu einem homogenen Binnenmarkt.

Aus diesen Gründen hätten Italien und Spanien eine Harmonisierung in diesen Punkten vorgezogen, als einziger Mechanismus, um einen hohen Grad an Information der Verbraucher und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen."

### **Erklärung der Europäischen Kommission**

"Im Interesse eines Kompromisses wird es die Kommission nicht ablehnen, dass der Text des Vorsitzes mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird, obwohl nach wie vor Bedenken bestehen, da dieser Text in einigen Punkten vom Vorschlag der Kommission abweicht und in rechtlicher Hinsicht einige Aspekte im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu überarbeiten sind. Darüber hinaus hat der Rat die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung nicht berücksichtigt und folglich sind diejenigen Abänderungen des Parlaments, die die Kommission annehmen könnte, nicht in den Text des Vorsitzes eingeflossen.

Die Kommission bedauert insbesondere, feststellen zu müssen, dass der Rat die Streichung der Nährwertdeklaration auf der Packungsvorderseite beschlossen hat. Nach Ansicht der Kommission mindert dies den Nutzen, den die Verbraucher aus einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertdeklaration ziehen könnten; sie ist davon überzeugt, dass die Nährwertdeklaration auf der Packungsvorderseite für die Verbraucher von Nutzen wäre, da sie beim Kauf der Lebensmittel auf einen Blick Informationen zum Nährwert erhalten würden."

=====